



StadtSportBund Velbert e.V.

Satzung  
des  
StadtSportBundes  
Velbert e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des StadtSportBundes**

Der Sportverband Velbert e. V. (SVV) ist im Zuge der kommunalen Neugliederung am 1. Januar 1976 gegründet worden. Er ist die Nachfolgeorganisation der ehemaligen Vereine „Ortsverband für Leibesübungen Langenberg e. V.“, „StadtSportBund Neviges e. V.“ und Stadtverband für Leibesübungen Velbert e. V.“. Er hat seinen Sitz in Velbert und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter der Nr. VR 15508 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Sportverband Velbert e. V. am 08.05.2008 im StadtSportBund Velbert e. V. (SSB) umbenannt worden.

Der StadtSportBund ist Mitglied im Kreissportbund Mettmann und erkennt dessen Satzungen, Ordnungen und ggf. Wettkampfbedingungen an. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Eintritt in weitere Bünde, Verbände und Organisationen oder den Austritt zu beschließen

## **§ 2 Sinn und Zweck des StadtSportBundes**

- (1) Der StadtSportBund ist das gemeinsame Gremium aller Velberter Sportvereine. Er fördert die Zusammenarbeit der Vereine unter Wahrung deren Selbständigkeit.
- (2) Der StadtSportBund vertritt die Interessen des Velberter Sports insbesondere innerhalb der Organisationen des Sports und gegenüber der Stadt Velbert.
- (3) Der StadtSportBund dient insbesondere der Pflege und Förderung des Sports entsprechend den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Nordrhein–Westfalen (LSB NRW).
- (4) Der StadtSportBund handelt parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er fühlt sich dem Wertekatalog des Grundgesetzes verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Inhaber von Organämtern des Verbandes kann die Mitgliederversammlung eine in Ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Fördermittel**

- (1) Der StadtSportBund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des StadtSportBundes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus eigenen Mitteln der Körperschaft.
- (2) Der StadtSportBund verteilt die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel entsprechend den dafür maßgeblichen Förderrichtlinien und Vorgaben.

### **§ 4 Aufgaben des StadtSportBundes**

Der StadtSportBund hat folgende Aufgaben:

- a) Betreuung und Förderung seiner Mitglieder in sportlicher Hinsicht,
- b) Förderung und Unterstützung der Vereins- und Jugendarbeit,
- c) Durchführung gemeinsamer Sportveranstaltungen, insbesondere von Stadtmeisterschaften,
- d) Förderung und Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen und
- e) Förderung internationaler Sportbegegnungen.

### **§ 5 Mitglieder des StadtSportBundes**

- (1) Der StadtSportBund besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können nur die sporttreibenden Vereine in Velbert erwerben, die die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter

Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllen, in einem Landesfachverband Mitglied sind und über einen Stadt- bzw. Gemeindefachverband dem Landessportbund angeschlossen sind. Jeder Verein ist verpflichtet dem StadtSportBund schriftlich mitzuteilen, dass die Gemeinnützigkeit noch gegeben ist (Kopie des Bescheides). Dieses muss immer nach Abgabe der Körperschaftssteuererklärung geschehen.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können auch Vereine werden, die nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Außerordentliche Mitglieder erhalten keine Zuschüsse, Vergünstigungen und kein Stimmrecht. Sie können aber an Mitgliederversammlungen, Schulungen und Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Der Grundsatz der Ausschließlichkeit (§ 57 AO) verbietet allerdings, dass der StadtSportBund die nicht gemeinnützigen Mitglieder mit Fördermitteln unterstützt. Im Falle des rückwirkenden Widerrufs der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedsvereinen ist der Mangel unverzüglich zu korrigieren. Insoweit ruht die Mitgliedschaft von dem Tage der Aberkennung bis zum Tage der erneuten Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (5) Der Antrag zur Aufnahme in den StadtSportBund ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Eine Verweigerung der Aufnahme für ordentliche Mitglieder kann nur in besonderen schriftlich zu begründenden Fällen, bei außerordentlichen Mitgliedern ohne Angabe von Gründen, erfolgen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem StadtSportBund Änderungen der Ansprechpartner, der Anschrift, der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung mitzuteilen.
- (7) Der Austritt aus dem StadtSportBund Velbert kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31.10. des Jahres vorliegen.

## **§ 6 Organe des StadtSportBundes**

Die Organe des StadtSportBundes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Jugendversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
- b. Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes,
- c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d. Entlastung des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes,
- e. Wahl des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes,
- f. Abwahl von Vorstandsmitgliedern, mit Ausnahme des Jugendwartes,
- g. Wahl der Kassenprüfer,
- h. Feststellung der Jahresrechnung,
- i. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- j. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- k. Ernennung von Ehrenmitglieder
- l. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des StadtSportBundes,
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des StadtSportBundes,
- n. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, mit Ausnahme der Jugendordnung.

- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Im Verhinderungsfall können sich die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Vereins vertreten lassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll als Jahreshauptversammlung innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Jahres stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Den Mitgliedern ist die Einladung 14 Tage vorher bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe kann durch eine schriftliche Einladung an die Vereine, durch Aushang, oder Veröffentlichung auf der Homepage [SSB-Velbert.de](http://SSB-Velbert.de) erfolgen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Nachträglich eingereichte Anträge müssen so rechtzeitig eingereicht werden das sie allen Mitgliedern noch zur Kenntnisnahme weitergeleitet werden können, damit diese sich auf die Anträge vorbereiten und entscheiden können, ob ihre Teilnahme als erforderlich angesehen wird.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann einem anderen Vorstandsmitglied die Leitung übertragen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitgliedsvereine mit der ihnen zustehenden Anzahl von Stimmen, sofern sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem StadtSportBund nachgekommen sind. Je angefangene 500 Mitglieder hat ein Verein eine Stimme, Stand: 01.01 des Jahres. Stimmberechtigt sind außerdem alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie Ehrevorsitzende.
- (7) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- (8) Soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt, reicht für Beschlüsse und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Es ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 8 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des StadtSportBundes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - f) Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung eines ständigen Beirates oder von Ausschüssen oder Projektgruppen,
  - g) Vorbereitung von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
  - h) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
  - i) Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in



- d) dem/der Sportwart/in
  - e) dem/der Jugendwart/in
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren. Im Zweijahresrhythmus werden die Positionen zu a) und c) sowie dann zu b) und d) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, können auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen. Anschließend hat zwingend eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit zu erfolgen. Findet sich keine Person oder erreicht sie nicht die notwendige Mehrheit, kann der Gesamtvorstand für die Wahrnehmung der Aufgabe eine Person in den Vorstand kooptieren.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des StadtSportBundes wahr. Er unterrichtet den Gesamtvorstand regelmäßig über wichtige Vorgänge.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der den StadtSportBund rechtsverbindlich vertreten kann. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten

## **§ 10 Sportjugend**

- (1) Die Sportjugend des StadtSportBundes führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Der/die Jugendwart/in gehört dem Gesamtvorstand des StadtSportBundes an. Er wird vom Jugendtag auf vier Jahre gewählt.
- (3) Der/die Jugendwart/in stellt sich und den Jugendvorstand in der Mitgliederversammlung des StadtSportBundes vor, die seiner Wahl folgt. Er berichtet regelmäßig in der Jahreshauptversammlung über die Aktivitäten der Sportjugend.
- (4) Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 11 Beiträge**

Die Beiträge werden durch Mehrheitsbeschluss durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben. Die Beiträge werden jeweils hälftig im ersten und vierten Quartal des laufenden Geschäftsjahres per SEPA-Lastschriftmandat abgebucht, sonstige Verpflichtungen innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Sofern Mitglieder ihren Verpflichtungen in den genannten Zeiträumen nicht nachkommen, hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, diese mit Leistungen des StadtSportBundes zu verrechnen. Diesen Mitgliedern ist das Stimmrecht so lange zu entziehen, bis sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem StadtSportBund voll nachgekommen sind.

## **§ 12 Ausschluss aus dem StadtSportBund**

Mitglieder, die Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen nicht anerkennen und damit gegen die Interessen des StadtSportBundes verstoßen, können auf Beschluss der

Mitgliederversammlung oder des Vorstandes aus dem StadtSportBund ausgeschlossen werden. Weitere Gründe für einen Ausschluss können sein: grober schuldhafter Verstoß gegen die Satzung, grobes unsportliches Verhalten, grobe Schädigung des Ansehens des StadtSportBundes durch unehrenhaftes Verhalten, Äußerung extremistischer Gesinnung oder Verstoß gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Das auszuschließende Mitglied hat ein Recht auf Anhörung.

### **§ 13 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem StadtSportBund, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der StadtSportBund haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 14 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des StadtSportBundes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein und bei Veranstaltungen verarbeitet. Den betroffenen Personen stehen somit alle in der DS-GVO beschriebenen Rechte zu.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 16 Auflösung des StadtSportBundes**

Die Auflösung des StadtSportBundes kann nur durch dreiviertel Stimmenmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung – siehe § 7, Absätze 3+7 – erfolgen. Ist die erforderliche Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so muss vor Ablauf einer Frist von vier Wochen eine Auflösungsversammlung einberufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der Vorsitzende und die/der stellv. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. Bei Auflösung des StadtSportBundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese Mittel sind bindend zur Förderung des Sports einzusetzen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung 03.01.2020